

Statut der Mitgliederorganisation „Rote Hilfe Deutschlands“

Gegründet am 1. Oktober 1924

§ 1 Zweck

Die Mitgliederorganisation „Rote Hilfe Deutschlands“ ist eine überparteiliche Hilfsorganisation zur Unterstützung

- der proletarischen Klassenkämpfer, die wegen einer aus politischen Gründen begangenen Handlung oder wegen ihrer politischen Gesinnung in Haft gekommen sind;
- der Frauen und Kinder von inhaftierten, gefallenen oder invaliden Klassenkämpfern des Proletariats.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der „Roten Hilfe“ kann jeder werden, der den Zweck der „Roten Hilfe“ anerkennt und regelmäßig Mitgliedsbeiträge zahlt. Proletarische Partei-, Gewerkschafts- und Sportorganisationen sowie die Belegschaften von Betrieben können die Mitgliedschaft gegen Zahlung eines regelmäßigen Beitrages korporativ erwerben.

§ 3 Organisation

Die „Rote Hilfe“ baut ihre Organisation nach Wirtschaftsbezirken auf. Die Grundlage der Organisation bilden die Ortsgruppen, die ihre Hauptstütze in den Betrieben haben sollen. Zur Erledigung der propagandistischen und organisatorischen Aufgaben wird in jeder Ortsgruppe ein Ortsvorstand gewählt, der sich aus Vertretern der Einzelmitglieder und den angeschlossenen Betrieben, Partei- und Gewerkschaftsorganisationen, IAH usw. zusammensetzt. Die Wahl, die in der Mitgliederversammlung erfolgt, unterliegt der Bestätigung des Bezirksvorstandes.

§ 4 Bezirke

Die Ortsgruppen der Roten Hilfe eines Bezirkes bilden den Bezirksverband und unterstehen dem Bezirksvorstand, der auf einer Bezirkskonferenz aus den Vertretern der Ortsgruppen einschließlich der angeschlossenen Betriebe und Organisationen gewählt wird. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Zentralvorstand, dem das Recht zusteht, einzelne Mitglieder des Bezirksvorstandes ihres Postens zu entheben.

§ 5 Zentralvorstand

Die Leitung der gesamten propagandistischen und organisatorischen Arbeit der „Roten Hilfe“ liegt in den Händen des Zentralvorstandes, der auf der Reichstagung gewählt wird. Der Zentralvorstand bestimmt allein die Art und den Umfang der Unterstützungen. Alle Einnahmen und Ausgaben in den Ortsgruppen sind durch die Bezirksvorstände mit dem Zentralvorstand zu verrechnen.

§ 6 Revisionskommission

Zur Kontrolle der Kassenführung der Orts- und Bezirksvorstände, sowie des Zentralvorstandes sind für den Ort und Bezirk und für den Zentralvorstand Revisionskommissionen zu wählen, die die Kassen mindestens monatlich einmal überprüfen und über das Ergebnis zu berichten haben. Die Revisionen haben sich auf die organisatorische Arbeit (Mitgliederstatistik, Unterstützungsfälle) zu erstrecken.

§ 7 Beiträge

Der wöchentliche Mindestbeitrag für vollbeschäftigte Mitglieder beträgt 10 Pfennig, für nicht vollbeschäftigte Mitglieder 10 Pfennig im Monat. Wirtschaftlich besser gestellte Mitglieder haben höhere Beiträge zu leisten. Der Beitrag für korporativ angeschlossene Organisationen und Belegschaften unterliegt besonderen Vereinbarungen. Er soll jedoch mindestens im Monat 5 Mark für das erste Tausend Mitglieder oder Arbeiter und für jedes weitere Tausend je 1 Mark betragen. Der Beitrag der Organisation entbindet deren Mitglieder aber nicht von der Verpflichtung, als Einzelmitglieder der „Roten Hilfe“ Beiträge zu leisten.

§ 8 Unterstützungen

Die Unterstützung besteht in der Gewährung von Rechtsschutz, barem Gelde, Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Unterbringung der Kinder in Kinderheimen. Ferner in der Pflege der geistigen Verbindung der Arbeiterschaft mit den Gefangenen und ihren Angehörigen (Patenschaften), in der Versorgung mit Literatur, außerdem in dem ständigen öffentlichen Wirken um Erleichterung und Erlaß der Strafe (Amnestie). Ein klagbares Recht auf Gewährung von Unterstützung steht den Unterstützungsempfängern nicht zu.

(Bericht über die Verhandlungen der 1. Reichstagung der RHD, Berlin 1925, S. 102-104; aus: Günter König: Der Kampf der Roten Hilfe Deutschlands gegen die Klassenjustiz der Weimarer Republik und für die Freilassung der proletarisch-politischen Gefangenen in der Periode der Weltwirtschaftskrise (1929-1932). Dissertation. Karl-Marx-Universität Leipzig. Leipzig 1967, S. 218.)